

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 28, Nr. 7, Frankfurt (Oder), 09. August 2017

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) (in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2017) **S. 103**
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (gAVS) **S. 109**
3. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses und Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch **S. 111**
4. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 06.07.2017 **S. 113**
5. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Zuständigkeitsbereiche der Schiedsstellen in Frankfurt (Oder) **S. 114**
6. Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB **S. 115**
7. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ **S. 118**
8. Bekanntmachungen der Stadt Frankfurt (Oder) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 **S. 120**
9. Wahlbekanntmachung zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages **S. 121**
10. Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 - Bekanntmachung Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände anlässlich der Bundestagswahl in Frankfurt (Oder) am 24. September 2017 **S. 124**
11. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 63 **S. 124**
12. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree **S. 125**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

**Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung
für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten
in der Stadt Frankfurt (Oder)**

(in der Fassung der Beschlussfassung der
Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2017)

Rechtsgrundlagen

- §§ 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21])
- §§ 90, 97 a des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

I

Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) werden Elternbeiträge erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einvernehmen zwischen den im Stadtgebiet tätigen freien Trägern der Kitas und der Stadt Frankfurt (Oder) als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG wieder.
- (2) Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld). Der Zuschuss ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Zuschusses werden im Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte getroffen.
- (3) Bei Zahlungsrückständen sind entsprechende Beitreibungsmaßnahmen durch den Träger einzuleiten.
- (4) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:

Krippenalter:	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergartenalter:	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
Hortalter:	Kinder im Grundschulalter
- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und den Beitragspflichtigen. Die Betreuungszeit muss sich an § 1 KitaG orientieren; bei längeren oder verlängerten Betreuungszeiten gemäß Pkt. V dieser Ordnung ist der durch das Amt für Jugend und Soziales gewährte Rechtsanspruch maßgeblich. Bei Kindern, deren Wohnort sich außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) befindet, ist neben dem Rechtsanspruch für einen Betreuungsplatz eine Zustimmung zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie die Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde vorzulegen.
- (6) Kindern im Alter bis zur Einschulung kann eine Eingewöhnungszeit von höchstens 2 Wochen vor Aufnahme der vertraglich vereinbarten Tagesbetreuung angeboten werden.
- (7) Die Träger der Einrichtungen sollen eigene Regelungen zu den konkreten Verfahren der Beitragserhebung und -ermittlung, zu den Modalitäten der An- und Abmeldung (z.B. Kündigungsfristen) sowie zu sonstigen Regelungsnotwendigkeiten treffen.
- (8) Die Träger sind berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung hinausgehen (z.B. Kurse/ Sprachangebote/ Tages- und Ferienfahrten/ verlängerte Öffnungszeiten) zusätzliche Entgelte zu erheben. Die Inanspruchnahme der Regel-Kindertagesbetreuung muss jedoch auch ohne die Zahlung von zusätzlichen Entgelten gewährleistet sein.

II

Elternbeitragspflichtiger

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell) sind beide Elternteile Elternbeitragspflichtige.

III

Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.
- (2) Die Aufnahme des Kindes bis zur Vollendung des Kindergartenalters soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten. Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten gemäß Pkt. I Abs. 4 erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Grundschulalter gemäß Punkt I Absatz 4 erfolgt zum 1. des Einschulungsmonats und wenn ein Hort besucht wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, so sind 50 % des Elternbeitrages Hort zu entrichten.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, da der Platz während dieser Fehlzeiten freigehalten wird. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigenden Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

IV

Elternbeitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach Punkt I Abs. 1 dieser Ordnung sind:
 - das Alter des Kindes
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz) ermäßigt. Unterhaltsberechtigte Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).
- (3) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Empfehlung sind. Die Beiträge sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und werden entsprechend der Größe der Familie für jedes betreute Kind angewandt (Spalte 1 – für Familien mit 1 unterhaltsberechtigtem Kind/ Spalte 2 – für Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern/ Spalte 3 – für Familien mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern).

- (4) Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind keine Elternbeiträge erhoben. Für die ersten 3 Kinder wird die Spalte 3 angewendet.
- (5) Bei Kindern, die zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten leben, trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das nach Abschnitt VI zu ermittelnde Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners bei dem Einkommen des sorgeberechtigten Partners berücksichtigt, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (7) Bei der vereinbarten Inanspruchnahme einer Spätbetreuung (Betreuung in speziellen Einrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten) oder eines Übernachtungsangebotes erhöht sich unabhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Spätbetreuungen oder Übernachtungen der monatlich zu zahlende Elternbeitrag um 25%; liegt diese Erhöhung unter 20 Euro ist eine Mindestgebühr von 20 Euro zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag zu zahlen.
- (8) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.

V

Umfang und Art der Betreuung

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
 1. in Krippen und Kindergärten
 - a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - c) über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
 2. in Horten:
 - a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) über 4 bis zu 6 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - c) über 6 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche sollte die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.
- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, so kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist bei Anwesenheit mit längerer Betreuungszeit pro Monat für diesen Monat ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten.
Bereits die Anmeldung begründet eine verbindliche Zusage der Kostenzahlung durch die Beitragspflichtigen: dabei ist die tatsächliche Inanspruchnahme unerheblich.
- (5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Ferienbeitrages wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit.

VI

Einkommen

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt

abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem anrechnungsfähigen Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung. Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes, zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kindertagesstätte Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoeinkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; ist jedoch kein geeigneter Nachweis vorhanden, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen, ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats - mit vollem Einkommen zugrunde zu legen. Weisen die Beitragspflichtigen ihr Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (3) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.
- (4) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personenberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (5) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschalbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 Prozent in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung abgegolten. Die positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ergeben sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Der Beitragsberechnung wird insoweit der jeweils letzte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt. Pkt. VI Absatz 11 bleibt unberührt.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommenselbesteinschätzung auszugehen. Die in Abzug zu bringende Einkommensteuer ist aus den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

- (7) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B., Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld)
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)

- (8) Diese Einnahmen werden nicht zum jährlichen Nettoeinkommen angerechnet: Kindergeld, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.

- (9) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen.

- (10) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.

- (11) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.

- (12) Den Beitragspflichtigen mit behinderten Kindern wird von den nach den Absätzen 1 – 11 ermittelten Einkommen ein behinderungsbedingter Mehrbedarf abgesetzt. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf beträgt 35 % der für das Kind maßgeblichen Regelbedarfsstufe gemäß dem Regelbedarfsermittlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Anerkennung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes ist der aktuelle Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

**VII
Höhe der Kostenbeteiligung**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.
- (2) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach Pkt. 1 Abs. 1 dieser Ordnung sind den Anlagen 1 - 3 zu entnehmen.
- (3) Von Beitragspflichtigen, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung (SGB II, SGB XII Asylbewerberleistungsgesetz, Kinder-

zuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz) sind, wird abweichend von Abs. 1 unabhängig vom jährlichen Einkommen ein monatlicher Beitrag pro Kind erhoben, der im Rahmen der häuslichen Ersparnis zugemutet werden kann. Der monatliche Beitrag beträgt für:

	Mindest- betreuungszeit	längere Betreuungszeit	verlängerte Betreuungszeit
Kinderkrippe/ Kindergarten	10 €	16 €	17 €
Hort	9 €	10 €	11 €

- (4) Die Regelung gemäß Absatz 3 gilt nicht für Empfänger einer Leistung nach §§ 53, 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII; d.h. auch Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und/ oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten, haben Beiträge nach dieser Vorschrift zu entrichten, sofern sie nicht Grundsicherungsleistungen nach den in Absatz 3 genannten Gesetzen beziehen. Unberücksichtigt bei der Beitragsermittlung bleiben jedoch die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB XII entstehen.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- in Kinderkrippen 16,00 € je Betreuungstag
- in Kindergärten 12,00 € je Betreuungstag
- in Horten 6,00 € je Betreuungstag.

Dies gilt auch für die Betreuung von Ferienkindern ohne Vertrag.

**VIII
Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme**

- (1) Elternbeiträge sollen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Amt für Jugend und Soziales gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG an den Träger ausbezahlt.

**IX
Inkrafttreten**

Diese Elternbeitragsordnung wird mit dem Beginn des Monats wirksam, der dem Monat folgt, in dem die Elternbeitragsordnung jeweils im Verhältnis zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem betreffenden freien Träger von Kindertagesstätten in Frankfurt (Oder) einvernehmlich vereinbart wird. Die Elternbeitragsordnung vom 28.06.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 25.07.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

- Anlage 1** – Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres – Krippe (*siehe Seite 106*)
- Anlage 2** – Beiträge für Kinder im Kindergartenalter – Kindergarten (*siehe Seite 107*)
- Anlage 3** – Beiträge für Kinder im Grundschulalter – Hort (*siehe Seite 108*)

Anlage 1 – Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres – Krippe (siehe Seite 105)

Anlage 1 - Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - Krippe - (in Euro)			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
Jahresnetto- einkommen	Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			
		1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	
		100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%	
unter	17.600 €	1.467 €	10	8	6	16	13	10	17	14	10
ab	17.600 €	1.467 €	29	23	18	37	29	22	39	31	23
ab	18.900 €	1.575 €	34	27	20	42	34	25	44	36	27
ab	20.200 €	1.683 €	39	31	23	48	39	29	51	41	30
ab	21.500 €	1.792 €	44	35	26	55	44	33	58	46	35
ab	22.800 €	1.900 €	49	40	30	62	49	37	65	52	39
ab	24.100 €	2.008 €	55	44	33	69	55	41	72	58	43
ab	25.400 €	2.117 €	61	49	37	77	61	46	81	64	48
ab	26.700 €	2.225 €	68	54	41	85	68	51	89	71	53
ab	28.000 €	2.333 €	75	60	45	93	75	56	98	78	59
ab	29.300 €	2.442 €	82	65	49	102	82	61	107	86	64
ab	30.600 €	2.550 €	89	71	54	112	89	67	117	94	70
ab	31.900 €	2.658 €	97	78	58	121	97	73	127	102	76
ab	33.200 €	2.767 €	105	84	63	131	105	79	138	110	83
ab	34.500 €	2.875 €	114	91	68	142	114	85	149	119	89
ab	35.800 €	2.983 €	122	98	73	153	122	92	161	128	96
ab	37.100 €	3.092 €	131	105	79	164	131	99	172	138	103
ab	38.400 €	3.200 €	141	113	84	176	141	106	185	148	111
ab	39.700 €	3.308 €	151	120	90	188	151	113	198	158	119
ab	41.000 €	3.417 €	161	128	96	201	161	120	211	169	126
ab	42.300 €	3.525 €	171	137	103	214	171	128	224	180	135
ab	43.600 €	3.633 €	182	145	109	227	182	136	238	191	143
ab	44.900 €	3.742 €	193	154	116	241	193	145	253	202	152
ab	46.200 €	3.850 €	204	163	122	255	204	153	268	214	161
ab	47.500 €	3.958 €	216	173	129	270	216	162	283	227	170
ab	48.800 €	4.067 €	228	182	137	285	228	171	299	239	179
ab	50.100 €	4.175 €	240	192	144	300	240	180	315	252	189
ab	51.400 €	4.283 €	253	202	152	302	242	181	317	254	190
ab	52.700 €	4.392 €	266	213	159	302	242	181	317	254	190
ab	54.000 €	4.500 €	273	218	164	302	242	181	317	254	190

Frankfurt (Oder), 25.07.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 2 – Beiträge für Kinder im Kindergartenalter – Kindergarten (siehe Seite 105)

Anlage 2 - Beiträge für Kinder im Kindergartenalter - Kindergarten - (in Euro)			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	17.600 €	1.467 €	10	8	6	16	13	10	17	14	10
ab	17.600 €	1.467 €	25	20	15	31	25	19	33	26	20
ab	18.900 €	1.575 €	29	23	17	36	29	21	38	30	23
ab	20.200 €	1.683 €	33	26	20	41	33	24	43	34	26
ab	21.500 €	1.792 €	37	30	22	46	37	28	48	39	29
ab	22.800 €	1.900 €	41	33	25	52	41	31	54	43	33
ab	24.100 €	2.008 €	46	37	28	58	46	35	61	49	36
ab	25.400 €	2.117 €	51	41	31	64	51	38	67	54	40
ab	26.700 €	2.225 €	57	45	34	71	57	42	74	59	45
ab	28.000 €	2.333 €	62	50	37	78	62	47	81	65	49
ab	29.300 €	2.442 €	68	54	41	85	68	51	89	71	53
ab	30.600 €	2.550 €	74	59	44	92	74	55	97	78	58
ab	31.900 €	2.658 €	80	64	48	100	80	60	105	84	63
ab	33.200 €	2.767 €	87	69	52	109	87	65	114	91	68
ab	34.500 €	2.875 €	94	75	56	117	94	70	123	98	74
ab	35.800 €	2.983 €	101	81	61	126	101	76	132	106	79
ab	37.100 €	3.092 €	108	87	65	135	108	81	142	114	85
ab	38.400 €	3.200 €	116	93	70	145	116	87	152	122	91
ab	39.700 €	3.308 €	124	99	74	155	124	93	162	130	97
ab	41.000 €	3.417 €	132	106	79	165	132	99	173	138	104
ab	42.300 €	3.525 €	140	112	84	175	140	105	184	147	110
ab	43.600 €	3.633 €	149	119	89	186	149	112	196	156	117
ab	44.900 €	3.742 €	158	126	95	197	158	118	207	166	124
ab	46.200 €	3.850 €	167	134	100	209	167	125	219	175	132
ab	47.500 €	3.958 €	177	141	106	221	177	132	232	185	139
ab	48.800 €	4.067 €	186	149	112	233	186	140	245	196	147
ab	50.100 €	4.175 €	196	157	118	233	186	140	245	196	147
ab	51.400 €	4.283 €	206	165	124	233	186	140	245	196	147
ab	52.700 €	4.392 €	217	174	130	233	186	140	245	196	147
ab	54.000 €	4.500 €	218	174	131	233	186	140	245	196	147

Frankfurt (Oder), 25.07.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 3 – Beiträge für Kinder im Grundschulalter – Hort (siehe Seite 105)

Anlage 3 - Beiträge für Kinder im Grundschulalter - Hort - (in Euro)			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 4 Stunden täglich			über 4 bis 6 Stunden täglich			über 6 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
unter	17.600 €	1.467 €	9	7	5	10	8	6	11	9	7
ab	17.600 €	1.467 €	15	12	9	18	15	11	19	15	12
ab	18.900 €	1.575 €	17	14	10	22	17	13	23	18	14
ab	20.200 €	1.683 €	20	16	12	25	20	15	27	21	16
ab	21.500 €	1.792 €	23	19	14	29	23	17	31	24	18
ab	22.800 €	1.900 €	27	21	16	33	27	20	35	28	21
ab	24.100 €	2.008 €	30	24	18	38	30	23	40	32	24
ab	25.400 €	2.117 €	34	27	20	42	34	25	44	36	27
ab	26.700 €	2.225 €	38	30	23	47	38	28	50	40	30
ab	28.000 €	2.333 €	42	34	25	53	42	32	55	44	33
ab	29.300 €	2.442 €	46	37	28	58	46	35	61	49	37
ab	30.600 €	2.550 €	51	41	31	64	51	38	67	54	40
ab	31.900 €	2.658 €	56	45	33	70	56	42	73	59	44
ab	33.200 €	2.767 €	61	49	37	76	61	46	80	64	48
ab	34.500 €	2.875 €	66	53	40	83	66	50	87	69	52
ab	35.800 €	2.983 €	72	57	43	90	72	54	94	75	56
ab	37.100 €	3.092 €	77	62	46	97	77	58	101	81	61
ab	38.400 €	3.200 €	83	67	50	104	83	62	109	87	66
ab	39.700 €	3.308 €	89	71	54	112	89	67	117	94	70
ab	41.000 €	3.417 €	96	77	57	120	96	72	126	100	75
ab	42.300 €	3.525 €	102	82	61	128	102	77	134	107	81
ab	43.600 €	3.633 €	109	87	65	136	109	82	143	114	86
ab	44.900 €	3.742 €	116	93	70	145	116	87	152	122	91
ab	46.200 €	3.850 €	123	99	74	154	123	92	162	129	97
ab	47.500 €	3.958 €	131	105	78	163	131	98	171	137	103
ab	48.800 €	4.067 €	138	111	83	166	133	100	174	139	105
ab	50.100 €	4.175 €	146	117	88	166	133	100	174	139	105
ab	51.400 €	4.283 €	154	123	93	166	133	100	174	139	105
ab	52.700 €	4.392 €	158	126	95	166	133	100	174	139	105

Frankfurt (Oder), 25.07.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung einer gemeinsamen
Adoptionsvermittlungsstelle (gAVS)**

zwischen dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7,
15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat

und der Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt
(Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S.354), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGbB) vom 10.07.2014 (GBl. I/14, Nr. 32), schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durchführung der Aufgabe

- (1) Der Landkreis Oder-Spree – Jugendamt – führt die Aufgabe für die Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 2 Abs.1 Satz 3 AdVerMiG durch. Deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.
- (2) Der Landkreis Oder-Spree tritt als gemeinsame Stelle auf. Statt des Zusatzes „Adoptionsvermittlungsstelle“ wird auf dem Briefkopf der Zusatz „gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Frankfurt (Oder) und Oder-Spree“ verwendet.
- (3) Der Standort der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (gAVS) ist Fürstenwalde.
- (4) Die Einhaltung des besonderen Datenschutzes wird gewährleistet.

§ 2

Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Die gAVS hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern (inklusive der Unterstützung der anderen Fachstelle in Ersetzungsverfahren),
 - b) die Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern,
 - c) Durchführung von sachdienlichen Ermittlungen beim Kind (rechtlich, medizinisch, sozialpädagogisch, Wunsch des Kindes),
 - d) die Vermittlung von Kindern in die am besten geeignete Adoptivfamilie, Begleitung des Adoptionspflegeverhältnisses,
 - e) die Beratung und Betreuung von Adoptionsfamilien nach einer erfolgten Adoption,
 - f) die Beratung von Adoptionsfamilien und vermittelten Kindern nach Scheitern einer Adoption, Begleitung der Rückführung,
 - g) Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren, z.B. fachliche Äußerungen nach § 189 FamFG in Verbindung mit § 50 SGB VIII (sowohl bei Fremdadoptionen als auch in Stiefkind- und Verwandtenadoptionsverfahren),
 - h) Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern bei der Suche nach leiblichen Verwandten; Bearbeitung von Kontaktwünschen Angehöriger,
 - i) die Zusammenarbeit mit einer Auslandsvermittlungsstelle bei Vermittlungen aus dem Ausland, z.B. gem. § 7 und § 9 AdVerMiG, mit dem Standesamt, der Ausländerbehörde, der BZAA, der Zentralen Adoptionsstelle Berlin- Brandenburg (ZABB), den Gerichten und, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist und die ZABB dies gestattet, selbstständig.
- (2) Die Einrichtung der gAVS lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter über eventuell weitere erforderliche Leistungen der Jugendhilfe unberührt.

§ 3

Besetzung und Arbeit der gAVS, Kooperation

- (1) Die gAVS ist mindestens mit 2 Adoptionsfachkräften und einer Leitungskraft besetzt, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (vgl. § 3 AdVerMiG). Für die Wahrnehmung der unter § 2 genannten Aufgaben besetzt bzw. finanziert mindestens

der Landkreis Oder – Spree	0,7 Stellen,
die Stadt Frankfurt (Oder)	0,5 Stellen.
- (2) Die Mitarbeiter der gAVS nehmen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Landkreises Oder-Spree die unter § 2 genannten Aufgaben für die Vertragspartner wahr. Einer Leitungskraft werden koordinierende Aufgaben mit 0,1 VZE innerhalb der gAVS übertragen. Der Landkreis Oder-Spree gewährleistet, dass nur Fachkräfte im Sinne des § 3 Absatz 1 AdVerMiG den in der gAVS Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen dürfen.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree stellt in der gAVS eine effektive Teamstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden die geltenden rechtlichen Vorgaben und gemeinsame Standards der fachlichen Arbeit zu Grunde gelegt, die in einer fachlichen Konzeption festgelegt werden. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.
- (4) Die alltägliche Zusammenarbeit der Beschäftigten der gAVS erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:
 - a) Es erfolgen ein ständiger fachlicher Austausch, sowie die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Supervisionen und Arbeitsgruppentreffen.
 - b) Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, können im Bedarfsfall von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt werden.
 - c) Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass die positiv überprüften Adoptionsbewerber auch den anderen Mitarbeitenden der gAVS bekannt sind.
 - d) Für die Adoption vorgesehene Kinder müssen dem anderen/ den anderen Mitarbeitern der AV bekannt sein.
- (5) Der Landkreis Oder-Spree gewährleistet, dass alle Fachkräfte gleichermaßen in die Vermittlungstätigkeit integriert werden. Angeboten werden je nach Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Aktivitäten für Adoptivkinder, Adoptionsbewerber, Adoptiveltern sowie Herkunftsfamilien. Die gAVS stimmt sich mit den Gebietskörperschaften zu Themen der Öffentlichkeitsarbeit ab, erstellt z.B. Materialien zur Thematik als gemeinsame Veröffentlichung der beteiligten Kommunen.
- (6) Die gAVS sichert im Rahmen des Berichtswesens die Herausgabe eines Jahresberichtes bis zum 31.03. des Folgejahres zu. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problem-situationen und Trends beschreiben und wird allen Vereinbarungspartnern innerhalb von zwei Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zugeleitet.
- (7) Das Fachpersonal der gAVS ist zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Kommunen, verpflichtet. Eine enge Zusammenarbeit (gem. § 11 AdVerMiG) erfolgt mit der ZABB.
- (8) Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gAVS die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst des insoweit örtlich zuständigen Jugendamtes. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gAVS ebenfalls partnerschaftlich zusammen.
- (9) Die Dienstaufsicht liegt beim Landkreis Oder-Spree. Die Fachaufsicht über der Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) gemeinsam aus.

- (10) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gAVS ist die Stadt Frankfurt (Oder) frühzeitig zu informieren.

§ 4

Ausstattung und Finanzierung

- (1) Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den Vertragspartnern anteilig getragen. Für die Tätigkeit der gAVS bilden die pauschalierten Parameter der jeweils am 01.01. eines Jahres geltenden Materialien der KGSt zu den Kosten eines Arbeitsplatzes die Grundlage. Der Landkreis Oder-Spree teilt der Stadt Frankfurt (Oder) zum Ende eines Jahres die Summe der Gesamtkosten für das Folgejahr unter Angabe der konkret angewandten Materialien der KGSt mit. Im Jahr 2017 erfolgt die Mitteilung zum 30.06.2017.
- (2) Die gAVS wird gemäß aktueller Konzeption, mit entsprechenden Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln ausgestattet.
- (3) Die Zahlung der Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) erfolgt anteilig auf Grundlage der Mitteilung nach Abs.1 durch die Stadt Frankfurt (Oder) in vier Raten jeweils zum Ende des Quartals an den Landkreis Oder-Spree. Die Berechnung der Anteilskosten wird entsprechend den in § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Vereinbarung angegebenen Mindeststellenanteilen vorgenommen:
 Anteil Frankfurt (Oder) = Gesamtkosten : 1,2 x 0,5
 Anteil Landkreis Oder-Spree = Gesamtkosten : 1,2 x 0,7
 Eine Schlussrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen. Die sich ergebenden Ansprüche werden für das zurückliegende Jahr berechnet und in Rechnung gestellt. Die Beträge sind sofort fällig.
- (4) Der Landkreis Oder-Spree überwacht die Angemessenheit der Ausstattung. Neue Bedarfe und deren Finanzierung werden mit der Stadt Frankfurt (Oder) abgestimmt.

§ 5

Kündigung, Beitritt

- (1) Jeder der Beteiligten kann diese Vereinbarung zum 31.12. des Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.
- (2) Entsandtes Personal bzw. durch Finanzierung eingestelltes Personal wird in diesem Zuge zurückgeführt bzw. die Vereinbarungspartner verpflichten sich für diese Mitarbeiter/innen eine einvernehmliche Lösung der Überleitung bzw. Beschäftigung zu finden.
- (3) Dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können sich andere Gebietskörperschaften anschließen.

§ 6

Wirksamwerden

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der ZABB.
- (2) Die Vertragspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Für die Stadt Frankfurt (Oder)
 Frankfurt (Oder), den 16.06.2017

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Jens-Marcel Ullrich
 Beigeordneter für Soziales
 Gesundheit, Schulen, Sport
 und Jugend

Für den Landkreis Oder-Spree
 Beeskow, den 30.06.2017

Rolf Lindemann
 Landrat

Michael Buhrke
 Dezernent für Finanzen, Ordnung und Innenverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes BP-51-002
„Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ im
beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch
Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses und
Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.07.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch* (Stand: 19.04.2017/10.05.2017) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der künftige Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Süd, Stadtgebiet Winzerviertel. Er umfasst die Freiflächen zwischen Weinbergweg im Osten, der Grünfläche südlich der Waldorfschule im Norden, der Straße Im Sande im Westen und dem Siedlerweg im Süden. Das Flurstück des Lebensmittelmarktes Weinbergweg grenzt im Südosten an das Plangebiet an. Die südliche Fläche wird derzeit als Hundeauslaufplatz genutzt. Folgende Flurstücke der Flur 81 sind Bestandteil des Geltungsbereichs: Flurstück 141, 142, 146 (teilweise), 206, 210 (teilweise) (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1. OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen / Einsichtnahme
in sonstige umweltbezogene Informationen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 17.08.2017 bis einschließlich 18.09.2017
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017, BGBl. I S. 2193)

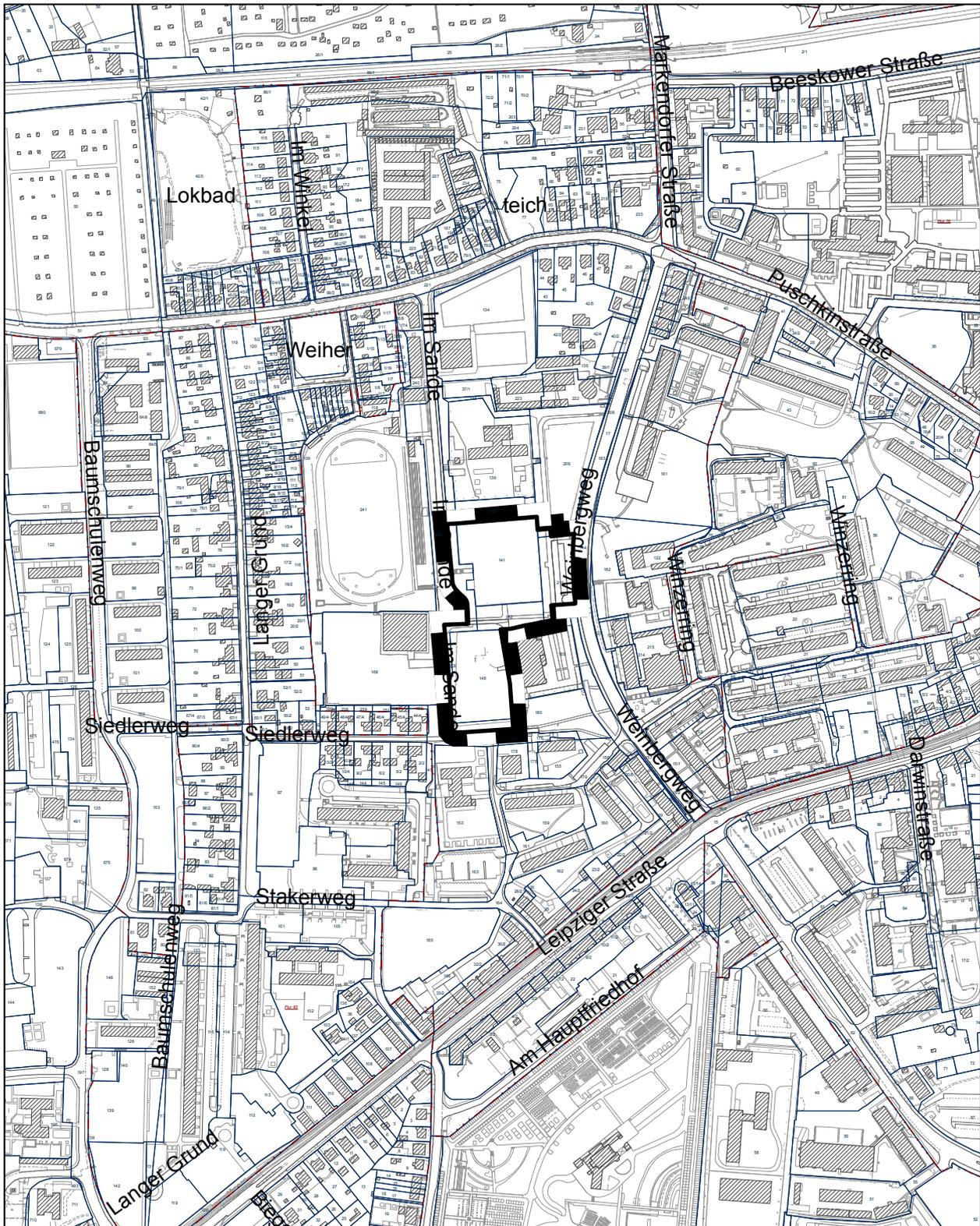
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 112)

Frankfurt (Oder), den 18.07.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Übersichtskarte zur Abrenzung des Plangebiets (siehe Seite 111)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
BP-51-002 "Wohnanlage westlicher Weinbergweg"



Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 23.03.2017

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer Sitzung am 06.07.2017

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Gute Rahmenbedingungen für den Obstanbau in Frankfurt (Oder) sicherstellen

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung zum Obst- und Gemüseanbau auf dem Frankfurter Stadtgebiet zu entwickeln und umzusetzen. Die Maßnahmen sollen zum Ziel haben, zu einem mittel- und langfristigen Erhalt von Obst- und Gemüsebaubetrieben in Frankfurt (Oder) beizutragen. Die Maßnahmen sollen lokale Unterstützungsmöglichkeiten, aber auch solche des Landes in den Blick nehmen. Dabei sollen sowohl das Fachwissen in der näheren Region – bspw. aus der Obstbauversuchsanstalt Müncheberg – als auch gute Praxisbeispiele aus anderen Regionen einbezogen werden.

Im Wirtschaftsausschuss ist darüber regelmäßig zu berichten.

Hautärztliche Versorgung sichern

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) Gespräche dahingehend aufzunehmen, eine RegioMed-Praxis für einen Dermatologen einzurichten, sollte eine Besetzung der ausgeschriebenen Hautarztstelle zum 01.10.2017 durch einen niedergelassenen Praxisnachfolger nicht gelingen.

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales als entsprechender Fachausschuss ist regelmäßig über die Besetzungslage zu informieren.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Technologie- und Gewerbecenter GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss nach § 41 BbgKVerf

Herrn Steffen Kern

anstelle von Frau Izabela Bliss als Mitglied in den Aufsichtsrat der Technologie- und Gewerbecenter GmbH.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Beirat Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss nach § 41 BbgKVerf

Herrn Martin Hampel

anstelle von Herrn Torsten Wroblewski als Mitglied im Beirat Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH.

Betrauung städtischer Unternehmen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die zur Erfüllung der EU-beihilferechtlichen Anforderungen notwendigen Betrauungen der städtischen Unternehmen vorzunehmen und im Zuge einer gesellschaftsrechtlichen Weisung in der Gesellschafterversammlung des Zuwendungsempfängers dem Unternehmen die Erfüllung der allgemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Betrauungsakte ergehen für Unternehmen in privater Rechtsform mittels Zuwendungsbescheid; für Eigenbetriebe gemeinsam mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan.

**Bebauungsplan BP-51-002 „Wohnanlage westlicher Weinbergweg“
Hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch**

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes BP-51-002 „Wohnanlage westli-

cher Weinbergweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB bestehend aus dem Bebauungsplan mit der Planzeichnung (Anlage 2) und den textlichen Festsetzungen (Anlage 3) sowie die Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 4).

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis: Das Original des Entwurfes des Bebauungsplanes liegt während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und kann im Bauamt eingesehen werden.

Baumaßnahme Ersatzneubau Brücke Rosengarten 2006-2008

Hier: Abschluss eines Vergleiches im Rechtsstreit August Reiners Bauunternehmung GmbH ./. Stadt Frankfurt (Oder) wegen Werklohnnachforderungen

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss eines Vergleiches im Rechtsstreit der August Reiners Bauunternehmung GmbH - Klägerin - gegen die Stadt Frankfurt (Oder) - Beklagte, Landgericht Frankfurt (Oder) 12 O 2/10, mit folgendem Inhalt zu.
 - (1.) Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 145.700,00 Euro. In diesem Betrag ist ein Verzugszinsanteil in Höhe von 43.000,00 Euro enthalten.
 - (2.) Mit der Zahlung des in Ziffer 1. genannten Betrages ist die streitgegenständliche Forderung abgegolten und erledigt.
 - (3.) Von den Kosten des Rechtsstreites einschließlich der Kosten des Vergleiches trägt die Klägerin 75 v. H. und die Beklagte 25 v. H.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt ferner im Hinblick auf dem vorgenannten Vergleichsabschluss einer überplanmäßigen und erheblichen Auszahlung in Höhe von 145.700,00 Euro aus den Produktsachkonten 541000.544120 (Aufwand Hauptforderung) und .559900 (Aufwand Zinsen) sowie 541000.744120 (Auszahlung Hauptforderung) und .759800 (Auszahlung Zinsen) in Anwendung von § 70 Abs. 1 S. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu.

Veränderung der Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)

Der „Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)“ gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage wird mit Wirkung zum 01.10.2017 zugestimmt.

Erklärung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) zu den beabsichtigten Planungen zur Taktverdichtung auf der RE 1-Strecke

Jahresabschlussprüfung 2017 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) - Auswahl des Wirtschaftsprüfungsunternehmens

Jahresabschlussprüfung 2017 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) - Auswahl des Wirtschaftsprüfungsunternehmens

Frankfurt (Oder), 21.06.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Änderung der Zuständigkeitsbereiche
der Schiedsstelle in Frankfurt (Oder)**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. November 2016 sind die Zuständigkeitsbereiche der in Frankfurt (Oder) eingerichteten Schiedsstellen I und II wie folgt bestimmt worden:

- Der Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle I umfasst mit Wirkung ab 14. November 2016 die Postleitzahlbezirke 15230 und 15236 in Frankfurt (Oder).

Schiedsstelle I

Rathaus; Raum 253
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/552-3008

Sprechzeiten: Einmal im Monat (den 2. Montag)
oder nach Absprache

Uhrzeit: von 17.00 – 18.30 Uhr

- Der Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle II umfasst mit Wirkung ab 14. November 2016 die Postleitzahlbezirke 15232 und 15234 in Frankfurt (Oder).

Schiedsstelle II

Stadthaus, Haus I, 3. Ebene, Raum 3.107
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Sprechzeiten: Einmal im Monat (den 2. Montag)
oder nach Absprache

Uhrzeit: von 17.00 – 18.30 Uhr

Für die Bestimmung der Zuständigkeit der jeweiligen Schiedsstelle nach den Postleitzahlbezirken ist der Wohnsitz des Antragsgegners im Schiedsverfahren maßgeblich.

Telefon: Beide Schiedsstellen sind telefonisch über die Stadt Frankfurt (Oder), Rechtsamt, Frau Winkler, 0335/552-3000, erreichbar.

Frankfurt (Oder), 20.07.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB

Auf Grund des § 35a Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt- GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 711), wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in §§ 35b GGVSEB genannten Güter für das Gebiet der

Stadt Frankfurt (Oder)

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35b GGVSEB genannten Güter unter Beachtung von §§ 35, 35a und 35c GGVSEB.

2. Bezeichnung des Fahrwegs

2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 2.2 zum Positivnetz gehörigen Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 2.4 zusammen. Die unter Punkt 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Stadt Frankfurt (Oder), Ordnungs- und Umweltamt, eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- Autobahnen (§ 35a Abs. 1 GGVSEB)
- Bundesstraßen
- Gefahrgut-Straßen-Grundnetz,

sofern diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

Die im Einzelnen zum Positivnetz gehörenden Straßen sind in Anlage I namentlich genannt und in der Straßenkarte (Anlage II) auszugsweise hervorgehoben.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit den Verbotsschildern 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) gekennzeichnet sind
 1. **Rosa-Luxemburg-Straße**
empfohlene Umfahrung:
Kieler Straße - Goepelstraße - Berliner Straße
 2. **Buschmühlenweg** (ab Zufahrt zu Haus-Nr. 132) - **Lindenstraße (in Lossow)** bis Zufahrt Agrargenossenschaft
empfohlene Umfahrung:
Eisenhüttenstädter Chaussee (B112) - Am Goltzhorn - H.-Hildebrand-Straße - Leipziger Straße - Heilbronner Straße
- folgende Straßen:
 1. **Beckmannstraße - Lennestraße** von Sophienstraße bis Seelower Kehre
empfohlene Umfahrung:
Goepelstraße - Kieler Straße
 2. **Tunnel Bahnhofstraße - Dresdner Straße**
 3. **Tunnel Große Müllroser Straße**
 4. **Ferdinandstraße**
 5. **Seestraße** von Buschmühlenweg bis Am Spring
 6. **Bergstraße**

Unberührt bleiben die mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden.

Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

3. Benutzung des Fahrwegs

3.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, daß eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a StVO zu beachten.

3.2 Autobahnen

Die in § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35a Abs. 1 und 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Grundsätzlich ist die Autobahn auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren. Zu beachten sind das Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen gemäß § 30 Abs. 3 StVO und an Samstagen gemäß § 1 der Ferienreiseverordnung.

3.3 Fahrweg innerhalb von Frankfurt (Oder)

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen ist grundsätzlich das Gefahrgut-Straßen-Grundnetz (Punkt 2.2) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an diesen Straßen, werden die Ziele über sonstige geeignete Straßen auf dem kürzesten Weg angefahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes.

Beim Durchgangsverkehr muß die Fahrt, soweit ein Umfahren der geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch die Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Abweichung aus unvorhersehbaren Gründen

Muss ein Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

5. Mitführungspflicht

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Anlagen oder eine Einzelfahrwegbestimmung hat der Fahrzeugführer während der Fahrt mitzuführen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

6. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4. bis 5. sind vom Beförderer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

7. Übergangsregelungen an der Landesgrenze

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang das Positivnetz zu nutzen. Dabei ist vor Passieren der Grenze bereits darauf zu achten, daß nur Übergänge benutzt werden, an denen unmittelbar das Positivnetz anschließt.

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGvSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des derzeitigen Widerrufs.

Sie tritt am **01. September 2017** in Kraft und gilt längstens bis zum **31. August 2020**.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGvSEB für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01. September 2014 außer Kraft gesetzt.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Ordnungs- und Umweltamt, 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, Widerspruch erhoben werden.

Frankfurt (Oder), 25.07.2017

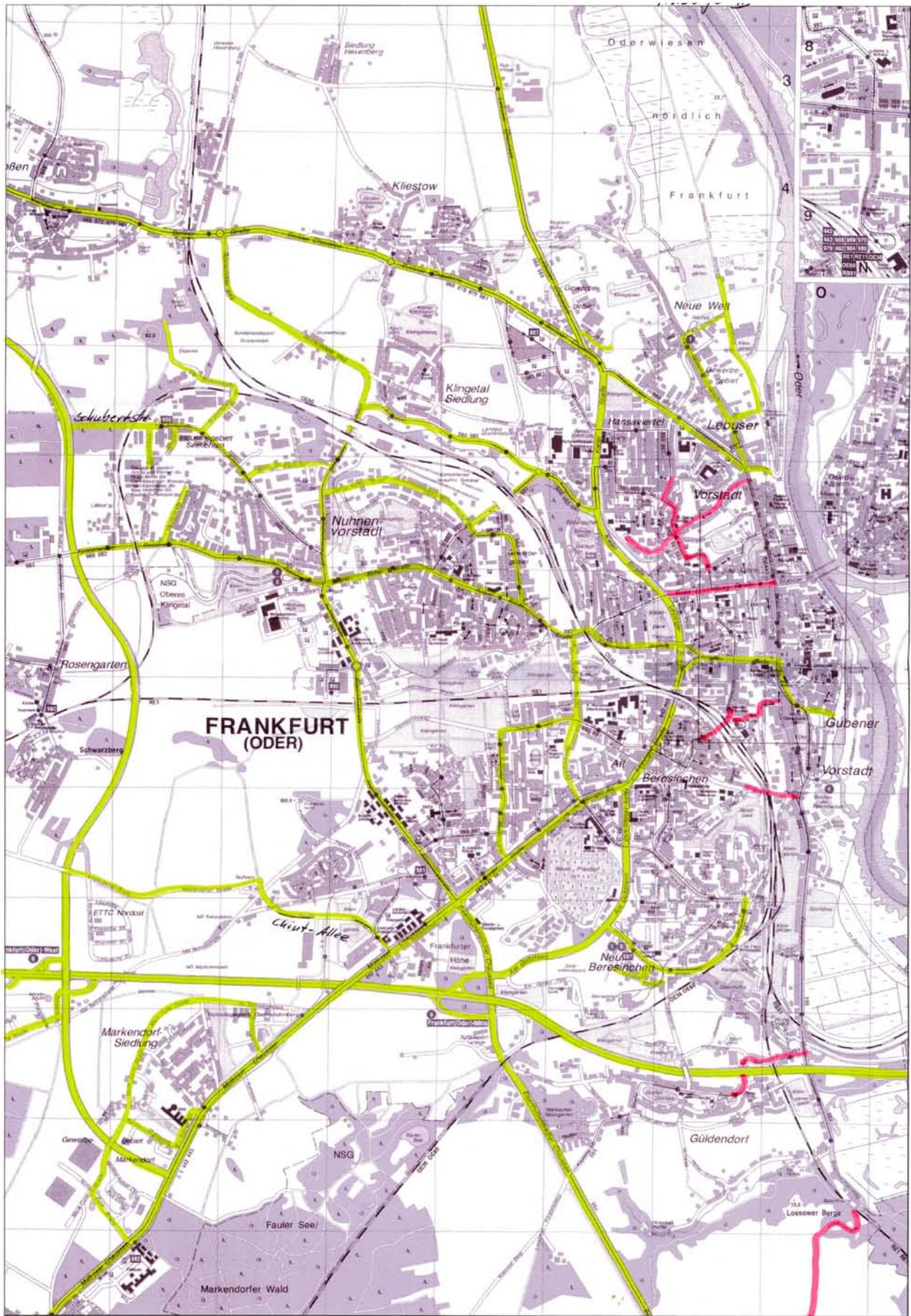
Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1

Folgende Straßen gehören im Stadtkreis Frankfurt (Oder) zum Positivnetz:

Autobahn:	
<ul style="list-style-type: none"> • A 12 (Berlin - Frankfurt (Oder)) 	
Bundesstraßen:	
<ul style="list-style-type: none"> • B 5 (Frankfurt (Oder) – Müncheberg) • B 87 (Frankfurt (Oder) – Leipzig) • B 112/B112n (Guben – Frankfurt (Oder) – Manschnow) 	
Gefahrgut-Straßen-Grundnetz:	
<ul style="list-style-type: none"> • Am Goltzhorn • Am Klingetal • Am Schlachthof • Amsterdamer Straße • Am Winterhafen • An den Seefichten • An der Brauerei • August-Bebel-Straße • Bauernhilfe • Baumschulenweg • Berliner Chaussee • Berliner Straße (Booßen) • Berta-von-Suttner-Straße • Birnbaumsmühle • Böttnerstraße • Chint-Allee • Damaschkeweg (von Weinbergweg bis Baumschulenweg) • Darjesstraße • Dörmerstraße • Dr.-Martin-Luther-Straße • Eisenhüttenstädter Chaussee • Ernst-Thälmann-Straße • Fürstenwalder Poststraße (von August-Bebel-Straße bis B 112n) • Fürstenwalder Straße • Georg-Quinke-Straße • Georg-Richter-Straße • Goepelstraße • Goethestraße • Gronenfelder Weg (von Berliner Chaussee bis Birnbaumsmühle) • Grubenstraße 	<ul style="list-style-type: none"> • Hafensstraße • Heilbronner Straße • Heinrich-Hildebrand-Straße (nur die B 87) • Herbert-Jensch-Straße • Im Technologiepark • Josef-Gesing-Straße • Kellenspring • Kieler Straße • Klingetal • Knappenweg • Konrad-Zuse-Straße • Kopernikusstraße • Lebuser Chaussee • Leipziger Straße • Lindenstraße (von Karl-Marx-Straße bis Dr.-Martin-Luther-Straße) • Marie-Curie-Straße • Markendorfer Straße • Meurerstraße • Mittelweg • Mühlenweg • Müllroser Chaussee • Nuhnenstraße (zwischen Birnbaumsmühle und Kopernikusstraße) • Otto-Hahn-Straße • Polnische Straße • Rathenaustraße* (von Klingetal bis Georg-Richter-Straße) • Schubertstraße (von An den Seefichten incl. neuer Verlängerung bis B112n) • Tobias-Magirus-Straße • Weinbergweg

*) auf dem genannten Abschnitt ist eine Brückendurchfahrts Höhe von 3,90 m zu beachten



Bekanntmachung

**über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 28. Februar 2018

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr, unterstützt werden:

Ifd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Abstimmungsbüro – Stadthaus Goepelstraße 38 Haus 1, Raum 3.113 15234 Frankfurt (Oder)	Mo. 08:00 – 16:30 Uhr Di. 08:00 – 18:00 Uhr Mi. 08:00 – 16:30 Uhr Do. 08:00 – 16:30 Uhr Fr. 08:00 – 12:30 Uhr
2	Bürgeramt – Rathaus, Informationstresen Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder)	Mo. 08:00 – 15:00 Uhr Di. 09:00 – 19:00 Uhr Mi. geschlossen Do. 08:00 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
3	KFZ-Zulassungsstelle Goepelstraße 38 Haus 4 15234 Frankfurt (Oder)	Mo. 08:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr Mi. geschlossen Do. 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
4	Amt für Jugend und Soziales Logenstraße 8 15230 Frankfurt (Oder)	Mo. geschlossen Di. 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr Mi. geschlossen Do. 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr Fr. geschlossen

Zusätzliche Eintragungsmöglichkeiten bestehen am:

- 23.09.2017 von 09:00 – 13:00 Uhr
Wahlbüro – Rathaus, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)
- 24.09.2017 von 10:00 – 17:00 Uhr
Wahlbüro – Rathaus, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde für den Stimmkreis 35 – Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister – Stadthaus, Haus 1, Raum 3.313, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder); E-Mail: wahlbuero@frankfurt-oder.de oder martina.loehrius@frankfurt-oder.de** gestellt werden, wenn die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stimmkreis 35 – Frankfurt (Oder) hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:	Stellvertreter:
Hans Lange Glöviziner Straße 1 19357 Karstädt OT Premslin Prignitz	Marek Wöller-Beetz Badestraße 17 17291 Prenzlau Uckermark
Bernd Albers Falkenstraße 26b 14532 Stahnsdorf Potsdam-Mittelmark	Klaus Rocher Kurze Straße 1 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow Teltow-Fläming
Dr. Dietlind Tiemann Neue Weinberge 21 14776 Brandenburg a. d. Havel	Holger Kelch Virchowstraße 7 03044 Cottbus
Hans-Peter Goetz Wiesenstraße 17 14513 Teltow Potsdam-Mittelmark	Olaf Klempert Fürstenwalder Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf Oder-Spree
Michael Oecknigk Palombinistraße 30 04916 Herzberg (Elster) Elbe-Elster	Daniel Mende Wahrenbrücker Straße 2a 03253 Schönborn Elbe-Elster

Frankfurt (Oder), den 24.Juli 2017

Martina Löhrius
Leiterin Abstimmungsbüro

Der Oberbürgermeister
Abstimmungsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder)
Abstimmungsbüro
Stadthaus Haus 1 – Raum 3.113
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 552 3270

Fax: 0335 552 3279

E-Mail: martina.loehrius@frankfurt-oder.de
Wahlbuero@frankfurt-oder.de

Bekanntmachung

der Stadt Frankfurt (Oder) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Frankfurt (Oder) wird in der Zeit vom 04. September bis 08. September 2017

montags	09:00 – 15:00 Uhr
dienstags	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	09:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	09:00 – 12:00 Uhr

im Raum 3.107, Haus I – 3. Etage, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. September 2017 bis spätestens am 08. September 2017 bis 12:00 Uhr, im Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der oben genannten Zeit im Raum 3.107, Haus I - 3. Etage Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 63 – Frankfurt (Oder) – Oder-Spree durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.
 - 5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Frankfurt (Oder) - Wahlbüro mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

An folgenden Orten kann der Wahlschein beantragt werden:

1. Wahlbüro, Stadthaus - Haus I, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Raum 3.107
2. Rathaus, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), Raum 330 (ab **04.09.2017**)

jeweils in der Zeit von

montags	09:00 – 15:00 Uhr
dienstags	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	09:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	09:00 – 12:00 Uhr

sowie am Freitag, 22. September 2017 bis 18:00 Uhr

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 24. September 2017, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 23. September 2017, 12.00 Uhr (nur im Rathaus, Raum 330), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 24. September 2017, 15.00 Uhr – (am Wahlsonntag – nur im Rathaus) stellen.

Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 63,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro der Stadt Frankfurt (Oder) absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (24.09.2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Frankfurt (Oder), den 24. Juli 2017

Martina Löhrius
 Leiterin Wahlbüro
 Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Öffentliche Ordnung
 - Wahlbüro -
 Goepelstr. 38
 15234 Frankfurt (Oder)
 Telefon: 0335 552 3270
 Fax: 0335 552 3279
 E-Mail: martina.loehrius@frankfurt-oder.de

Wahlbekanntmachung
zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in 54 allgemeine Wahlbezirke und 6 Briefwahlvorstände eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2017 bis 03. September 2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus und im Stadthaus zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt und hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll
- und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Auf der Wahlbenachrichtigung wird darüber informiert, ob der Wahlraum „barrierefrei“ zugänglich ist.

Ist der Wahlraum nicht barrierefrei zugänglich, kann ein Wahlschein beantragt werden und damit in einem anderen, barrierefrei zugänglichen Wahlraum im Wahlkreis gewählt werden.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit per Briefwahl zu wählen. Beim Antrag auf Briefwahl muss kein Grund angegeben werden, warum das Wahllokal am Wahltag nicht aufgesucht werden kann. Weitere Informationen können dem Wahlschein und dem Merkblatt zur Briefwahl, das den Briefwahlunterlagen beigelegt ist, entnommen werden.

Wer nicht oder nicht ausreichend lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert ist, selbst den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahllokal oder bei der Briefwahl durch eine andere Per-

son unterstützen lassen. Die **Hilfsperson** kann frei bestimmt werden, beispielsweise auch aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes. Soweit für die Hilfeleistung erforderlich, darf sie gemeinsam mit dem Wähler oder die Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson darf aber nur die Wünsche des Wählers oder der Wählerin erfüllen und ist verpflichtet, ihre dadurch erlangten Kenntnisse von der Wahl des anderen geheim zu halten.

Bei der Bundestagswahl können Blinde und Wählerinnen und Wähler mit Sehbehinderung ihre Stimme mit Hilfe von Stimmzettelschablonen eigenständig und ohne Hilfe einer Vertrauensperson abgeben. Stimmzettelschablonen werden kostenlos von den Landesvereinen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV) ausgegeben. Weitere Informationen sind über Blinden- und Sehbehinderten Verband Brandenburg e.V. –Telefon 0355 22549 erhältlich.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 63, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Frankfurt (Oder), Wahlbüro einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag (24.09.2017) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Frankfurt (Oder), den 21. Juli 2017

Martina Löhrius
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung
Wahlbüro – Raum 3.113
Goepelstr. 38
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 552 3270

Fax: 0335 552 3279

E-Mail: martina.loehrius@frankfurt-oder.de

Wahllokale der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für die Bundestagswahl 2017

Nr.	Wahllokal	PLZ Stadt	Straße	barrierefrei
0001	Bolfrashaus - Hansesaal	15230 Frankfurt (Oder)	Große Oderstr. 29	ja (Fahrstuhl)
0002	Kita - Hilde Coppi	15230 Frankfurt (Oder)	Rosengasse 1	ja
0003	Gymnasium I - Karl Liebknecht - Haus 1	15230 Frankfurt (Oder)	Wieckestr. 1 B	nein
0004	Gymnasium I - Karl Liebknecht - Haus 1	15230 Frankfurt (Oder)	Wieckestr. 1 B	nein
0005	Kleistforum	15230 Frankfurt (Oder)	Platz der Einheit 1	ja
0006	Mikado	15230 Frankfurt (Oder)	F.-Mehring-Str. 20	ja
0007	Schulgebäude Beckmannstr.	15230 Frankfurt (Oder)	Beckmannstr. 6	nein
0055	Schulgebäude Beckmannstr.	15230 Frankfurt (Oder)	Beckmannstr. 6	nein
0008	Gymnasium I - Otto Brenner - Haus	15230 Frankfurt (Oder)	R.-Luxemburg-Str. 39	nein
0009	Euro - Kita	15230 Frankfurt (Oder)	Schulstr. 5	nein
0010	Grundschule - Mitte	15230 Frankfurt (Oder)	Gubener Str. 13 A	nein
0011	Grundschule - Mitte	15230 Frankfurt (Oder)	Gubener Str. 13 A	nein
0012	FWA Verwaltungsgebäude	15230 Frankfurt (Oder)	Buschmühlenweg 171	ja
0013	Gaststätte Seeterasse - Güldendorf	15236 Frankfurt (Oder)	Seestr. 24	nein
0014	Feuerwehrgerätehaus Lossow	15236 Frankfurt (Oder)	Lindenstr. 25 A	ja
0015	Oberschule Heinrich von Kleist	15232 Frankfurt (Oder)	Leipziger Platz 5	nein
0016	Oberschule Ullrich von Hutten	15232 Frankfurt (Oder)	Große Müllroser Str. 16	ja
0017	Hansa-Schule	15232 Frankfurt (Oder)	Spartakusring 21 A	ja
0018	Sporthalle Wachsmannstraße	15232 Frankfurt (Oder)	Konrad-Wachsmann-Str. 40	ja
0019	Cafe-Seniorenhaus Jungclausenweg	15232 Frankfurt (Oder)	Jungclausenweg 5	ja
0020	Kita - Spatzenhaus	15232 Frankfurt (Oder)	Martin-Opitz-Str. 6	ja
0022	Lessingschule	15232 Frankfurt (Oder)	Sabinusstr. 1	ja
0023	Friedensschule	15232 Frankfurt (Oder)	Leipziger Str. 165	nein
0024	Konrad-Wachsmann Oberstufenzentrum	15234 Frankfurt (Oder)	Potsdamer Str. 4	ja
0025	Freie Waldorfschule	15236 Frankfurt (Oder)	Weinbergweg 30	nein
0026	Kita - Märchenland	15236 Frankfurt (Oder)	Stakerweg 26	nein
0027	Grundschule - Astrid Lindgren	15236 Frankfurt (Oder)	A.-Leonow-Str. 4	ja
0028	Grundschule - Astrid Lindgren	15236 Frankfurt (Oder)	A.-Leonow-Str. 4	ja
0029	AWO Seniorenheim	15236 Frankfurt (Oder)	K.-Ziolkowski-Allee 49	ja
0030	Hauptzollamt	15236 Frankfurt (Oder)	Kopernikusstr. 25	ja
0031	Evangelische Grundschule	15230 Frankfurt (Oder)	Luisenstr. 25 D	nein
0032	Kita - Kinderland am Park	15230 Frankfurt (Oder)	Humboldtstr. 10A	nein
0033	Fortbildungsakademie	15234 Frankfurt (Oder)	Fürstenwalder Str. 46	nein
0034	Gauß - Gymnasium	15234 Frankfurt (Oder)	Fr.-Ebert-Str. 52	nein
0035	Grundschule-Erich Kästner	15234 Frankfurt (Oder)	A.-Bebel-Str. 21	nein
0036	Messegelände	15234 Frankfurt (Oder)	Messering 3	ja
0037	Gauß - Gymnasium	15234 Frankfurt (Oder)	Fr.-Ebert-Str. 52	nein
0038	Grundschule - Erich Kästner	15234 Frankfurt (Oder)	A.-Bebel-Str. 21	nein
0039	Grundschule - Lenné Schule	15234 Frankfurt (Oder)	Richtstr. 13	ja
0040	Caritas Seniorenzentrum - Albert Hirsch	15234 Frankfurt (Oder)	Prager Str. 18 A	ja
0041	Stadthaus - Haus 4 -KFZ-Zulassung	15234 Frankfurt (Oder)	Goepelstr. 38	ja
0042	Stadthaus - Haus 1 - Hauptgebäude	15234 Frankfurt (Oder)	Goepelstr. 38	ja
0043	Kita - Hans und Hanka	15230 Frankfurt (Oder)	Bergstr. 174	nein
0044	Sportschule	15234 Frankfurt (Oder)	Kieler Str. 10	ja
0045	Grundschule-Am Botanischen Garten	15230 Frankfurt (Oder)	Bergstr. 122	nein
0046	Heilandskapelle	15234 Frankfurt (Oder)	Eichenweg 41	nein
0047	Büro Ortsbeirat - Kliestow	15234 Frankfurt (Oder)	Winkelweg 13	nein
0048	Grundschule - Am Mühlenfließ - Booßen	15234 Frankfurt (Oder)	Berliner Str. 43	ja
0049	Landesbehördenzentrum - Cafeteria	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 50	ja
0050	Feldsteinhaus - Markendorf	15236 Frankfurt (Oder)	Hasenwinkel 4	nein
0051	Freiwillige Feuerwehr - Hohenwalde	15236 Frankfurt (Oder)	Dorfstr. 49 A	ja
0052	Freiwillige Feuerwehr - Lichtenberg	15234 Frankfurt (Oder)	Südstr. 11 A	ja
0053	Freiwillige Feuerwehr - Rosengarten	15234 Frankfurt (Oder)	Hauptstr. 31	nein
0054	Siedlertreff - Markendorf-Siedlung	15236 Frankfurt (Oder)	Lehmweg 17	nein

Nr.	Briefwahlbezirke	PLZ Stadt	Straße	barrierefrei
9055	Frankfurt (Oder), Briefwahl 9055 - Rathaus	15230 Frankfurt (Oder)	Marktplatz 1	ja
9056	Frankfurt (Oder), Briefwahl 9056 - Rathaus	15230 Frankfurt (Oder)	Marktplatz 1	ja
9057	Frankfurt (Oder), Briefwahl 9057 - Rathaus	15230 Frankfurt (Oder)	Marktplatz 1	ja
9058	Frankfurt (Oder), Briefwahl 9058 - Stadthaus	15234 Frankfurt (Oder)	Goepelstr. 38	ja
9059	Frankfurt (Oder), Briefwahl 9059 - Stadthaus	15234 Frankfurt (Oder)	Goepelstr. 38	ja
9060	Frankfurt (Oder), Briefwahl 9060 - Stadthaus	15234 Frankfurt (Oder)	Goepelstr. 38	ja

Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017**- Bekanntmachung -****Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände anlässlich der Bundestagswahl in Frankfurt (Oder) am 24. September 2017**

In Vorbereitung der Bundestagswahl am 24. September 2017 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG), eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name, Vorname
2. Wohnort, Anschrift
3. Tag der Geburt
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach § 9 Abs. 4 Satz 3 BWahlG zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Frankfurt (Oder), den 01. August 2017

Martina Löhrius
Leiterin des Wahlbüros

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
im Wahlkreis 63**

Gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) gebe ich Folgendes bekannt.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2017 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name, Vornamen: **Patzelt**, Martin Maria Otto Felix
Beruf: Mitglied des Deutschen Bundestages
Geburtsjahr / -ort: 1947 / Frankfurt (Oder)
Anschrift: Bahnhofstraße 34, 15518 Briesen (Mark)

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Name, Vornamen: **Dr. Berger**, Franz Herbert
Beruf: Dipl.-Meteorologe
Geburtsjahr / -ort: 1961 / Graz / Österreich
Anschrift: Storkower Straße 27b, 15848 Beeskow

3. DIE LINKE (DIE LINKE)

Name, Vornamen: **Nord**, Thomas Hans
Beruf: Kulturwissenschaftler, MdB
Geburtsjahr / -ort: 1957 / Berlin
Anschrift: Bahnhofstraße 15, 15230 Frankfurt (Oder)

4. Alternative für Deutschland (AfD)

Name, Vornamen: **Dr. Gauland**, Eberhardt Alexander
Beruf: Mitglied des Landtages
Geburtsjahr / -ort: 1941 / Chemnitz
Anschrift: Mangerstraße 19, 14467 Potsdam

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Name, Vornamen: **Rostock**, Clemens
Beruf: Volkswirt, Regionalwissenschaftler
Geburtsjahr / -ort: 1984 / Eisenhüttenstadt
Anschrift: Edisonstraße 2, 16761 Hennigsdorf

6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Name, Vornamen: **Kokott**, Manuela
Beruf: Steuerfachangestellte
Geburtsjahr / -ort: 1968 / Halberstadt
Anschrift: Langendamm 18, OT Markgrafpieske, 15528 Spreenhagen

7. Freie Demokratische Partei (FDP)

Name, Vornamen: **Dr. Dietrich**, Manfred Werner Reinhold
Beruf: Ingenieur
Geburtsjahr / -ort: 1952 / Müllrose
Anschrift: Kirchhofsgasse 6, 15299 Müllrose

8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Name, Vornamen: **Dr. Zeschmann**, Philip Thomas Ernst
Beruf: Berater öffentlicher Sektor, Referent
Geburtsjahr / -ort: 1967 / Berlin
Anschrift: Parkstraße 6, 15566 Schöneiche bei Berlin

9. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

Name, Vornamen: Weihrauch, Dieter Kurt Alfred
 Beruf: Metallurge
 Geburtsjahr / -ort: 1954 / Halsbach
 Anschrift: Karl-Marx-Straße 17, 15890 Eisenhüttenstadt

11. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Name, Vornamen: **Voigt**, Karl
 Beruf: Maurer
 Geburtsjahr / -ort: 1948 / Holdenstedt
 Anschrift: Hegelstraße 1a, 15517 Fürstenwalde/Spree

14. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Name, Vornamen: **Beer**, Floris
 Beruf: Schüler
 Geburtsjahr / -ort: 1999 / Berlin
 Anschrift: Fürstenwalder Straße 7B, OT Trebus
 15517 Fürstenwalde/Spree

16. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Name, Vornamen: **Hamacher**, Kai
 Beruf: selbständig
 Geburtsjahr / -ort: 1974 / Wermelskirchen
 Anschrift: Tränkeweg 12, 15517 Fürstenwalde/Spree

17. sozial gerecht

Name, Vornamen: **Meier**, Ronny
 Beruf: Sozialversicherungsfachangestellter
 Geburtsjahr / -ort: 1978 / Frankfurt (Oder)
 Anschrift: Hauptstraße 78, 15528 Spreenhagen

Beeskow, den 01. August 2017

Buhrke
 Kreiswahlleiter

Bekanntmachung**gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree:**

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2017 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2016 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de, Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse, am 27. Juni 2017 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2016 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Vorstand der Sparkasse Oder-Spree

Veit Kalinke
 Dr. Thomas Schneider
 Harald Schmidt

ENDE DES AMTLICHEN TEILS